



## Philosophische Fakultät I

### **Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Formen der Rationalität/ *Forme della razionalità* (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kooperation mit der Universität Tor Vergata in Rom**

vom 18.04.2018

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) in der Bekanntmachung vom 22.05.2017 (ABl. 2017, Nr. 4, S. 2) vom 29. März 2018, jeweils in der derzeit gültigen Fassung und des Vertrages mit der Universität Tor Vergata, Rom/ Italien vom ....., hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Formen der Rationalität / *Forme della razionalità* (120 Leistungspunkte) der Philosophischen Fakultät I, beschlossen.

#### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art des Master-Studienganges
- § 3 Ziele des Studienganges
- § 4 Studium im Ausland
- § 5 Studienberatung
- § 6 Zulassung zum Studium
- § 7 Studienbeginn
- § 8 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiengangs
- § 9 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 10 Abschlussbezeichnung
- § 11 Formen von Modulleistungen und Modulleistungen
- § 12 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung
- § 13 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 14 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs
- § 17 Inkrafttreten

Anlage: Studiengangübersicht (§ 8)

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium in der Bekanntmachung vom 22.05.2017 (ABl. 2017, Nr. 4, S. 2) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des internationalen Master-Studiengangs Formen der Rationalität / *Forme della razionalità* (120 Leistungspunkte). Die deutsche Bezeichnung des Studiengangs ist „Formen der Rationalität“, die italienische Bezeichnung ist „*Forme della razionalità*“.

(2) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2018/2019 das Studium aufnehmen.

## **§ 2 Art des Master-Studienganges**

(1) Bei dem Studiengang Formen der Rationalität/ *Forme della razionalità* handelt es sich um einen internationalen, bilingualen und konsekutiven Master-Studiengang mit Doppelabschluss im Umfang von 120 Leistungspunkten. Der Studiengang vertieft und erweitert insbesondere Bachelor-Studiengänge mit philosophischer Ausrichtung.

(2) Der Studiengang ist stärker forschungsorientiert.

(3) Der Studiengang wird in Kooperation mit der Universität Tor Vergata durchgeführt.

## **§ 3 Ziele des Studiengangs**

(1) Das Hauptziel des Master-Studiengangs ist die Förderung der Fähigkeiten zum selbstständigen, kritischen Denken und zu wissenschaftlichem Arbeiten, von interkulturellen Kompetenzen und von Fremdsprachenkenntnissen. Der binationale Studiengang ist so angelegt, dass die interkulturellen und sprachlichen Kompetenzen der Studierenden durch den mindestens einjährigen Aufenthalt im Ausland in besonderem Maße geschult werden. Die im Bachelor-Studiengang erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten werden so vertieft und erweitert, dass die Absolventinnen und Absolventen zu selbständiger Forschung im Bereich der Philosophie in der Lage und auf eine eventuelle Promotion gut vorbereitet sind.

(2) Die mögliche Tätigkeit der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs erstreckt sich insbesondere auf all jene Berufe, bei denen interkulturelle Kompetenz gefordert ist. Der Studiengang qualifiziert außerdem für folgende Berufsfelder: publizistische Tätigkeit (Presse, Funk und Fernsehen), Tätigkeit in der Erwachsenenbildung, Tätigkeit im Kulturmanagement, Tätigkeit in der freien Wirtschaft (Unternehmensberatung u.a.).

## **§ 4 Studium im Ausland**

Die Studierenden studieren im 3. und 4. Semester an der Partneruniversität Tor Vergata. Die dabei zur Verfügung stehenden Module sind in der Studiengangübersicht aufgeführt (vgl. Anlage). Dieses Auslandsstudium ist integraler Bestandteil des Studiengangs.

## **§ 5 Studienberatung**

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Für die Studienfachberatung stehen im Seminar für Philosophie eine Studien- und Prüfungsbeauftragte bzw. ein Studien- und Prüfungsbeauftragter zur Verfügung. Die studienbegleitende Beratung und Betreuung erfolgen aber auch durch alle Lehrenden des Seminars in ihren Sprechstunden. Eine Studienberatung im zweiten Studienjahr stellt die Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Tor Vergata zur Verfügung.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Referentinnen bzw. Referenten des internationalen Master-Studiengangs statt.

## **§ 6**

### **Zulassung zum Studium**

(1) Der Studiengang wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor-Studiengangs Philosophie (z.B. 60 und 90 LP) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (180 LP).

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist der Nachweis eines abgeschlossenen Bachelor-Studiengangs bzw. Studienprogramms in Philosophie mit mindestens 60 Leistungspunkten oder eines entsprechend vergleichbaren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Weitere Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis von Kenntnissen der italienischen Sprache (mindestens Niveau UNlcert 1).

(3) Es wird dringend empfohlen, dass bei Studienbeginn Vorkenntnisse in Latein (im Umfang des kleinen Latinums) oder in Altgriechisch (Graecum) vorhanden sind. Diese Kenntnisse sollten möglichst bis Ende des ersten Studienjahres erworben werden.

(4) Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen sich grundsätzlich über das Online-Bewerberportal des Immatrikulationsamtes der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bis zum 31. August eines jeden Jahres bewerben. Der Bewerbung sind beizufügen:

- beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses sowie eine deutsche oder englische Übersetzung, falls das Zeugnis in einer anderen Sprache ausgestellt wurde, oder, falls das Zeugnis noch nicht vorliegt
- eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht über bisher mindestens 2/3 der innerhalb des Gesamtstudiums zu erbringenden Leistungen, die eine Durchschnittsnote ausweist, sowie ggf. eine deutsche oder englische Übersetzung;
- Nachweis über Kenntnisse der italienischen Sprache mindestens Niveau UNlcert 1 oder äquivalenter Nachweis;
- ein in deutscher Sprache verfasster und unterschriebener Lebenslauf.

(5) Abweichend von Abs. 4 müssen Bewerberinnen und Bewerber, die ihren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, ihre Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. August eines jeden Jahres bei der zentralen Stelle einreichen, derer sich die Universität in diesen Fällen zur Überprüfung der Bewerbung bedient.

Bei der Bewerbung ist neben den im Abs. 4 genannten Unterlagen ein Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse (mindestens Niveau DSH 2 oder äquivalenter Nachweis) einzureichen. § 5 Abs. 2 der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Master-Studiengänge und Master-Studienprogramme an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (Bewerbungs- und Zulassungsordnung) (ABl. Nr. 2/2012) i. d. F. der letzten Änderung vom 05.06.2014 (ABl. Nr. 4/ 2017) gilt entsprechend.

(6) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Bewerbungs- und Zulassungsordnung. Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden 60 v. H. nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vergeben. Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen besteht kein Anspruch auf Erhalt eines Studienplatzes.

(7) §§ 2, 7 bis 9 der Bewerbungs- und Zulassungsordnung gelten entsprechend.

## **§ 7 Studienbeginn**

Das Studium beginnt im Wintersemester.

## **§ 8 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiengangs**

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang beträgt vier Semester.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die insgesamt 120 Leistungspunkte ergeben. Der zeitliche Aufwand des Studiengangs (Workload) beträgt damit insgesamt 3.600 Stunden.

(3) Der Aufbau des Studiengangs, Modultitel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Formen der Modulleistungen und Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung.

(4) In Abhängigkeit vom verfügbaren Lehrangebot können die in der Studiengangübersicht (Anlage) für den Wahlpflichtbereich aufgeführten Module vom Fakultätsrat um Angebote weiterer Veranstaltungen ergänzt und erweitert werden. Ausdrücklich ist es dabei möglich, die Lehrangebote von Gastdozentinnen oder Gastdozenten einzusetzen. Ebenso können vom Fakultätsrat Module aus dem Wahlpflichtangebot entfernt werden. Es ist sicherzustellen, dass in den jeweiligen Wahlpflichtbereichen zumindest ein Modul ausgewählt werden kann.

(5) Der Studiengang ist bilingual, Lehrveranstaltungen werden in italienischer oder deutscher Sprache abgehalten.

## **§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen**

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. *Vorlesungen*: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. *Übungen*: dienen der Festigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- c. *Seminare*: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein. Oberseminare dienen insbesondere der gemeinsamen Arbeit an Forschungsschwerpunkten der Lehrenden;
- d. *Kolloquien*: bieten Studierenden Gelegenheit, Fragestellungen, methodische Probleme und einzelne Resultate ihrer Masterarbeit zu diskutieren.

## **§ 10** **Abschlussbezeichnung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Philosophischen Fakultät I der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg der akademische Grad des »Master of Arts (M.A.)« verliehen. Die Universität Tor Vergata in Rom verleiht zusätzlich den Grad einer »Laurea magistrale«.

## **§ 11** **Formen von Modulleistungen und Modulteilleistungen**

(1) Formen von Modulleistungen und Modulteilleistungen:

- a. *Mündliche Prüfung*: Sie dauert in der Regel 15 Minuten;
- b. *Wissenschaftliche Hausarbeit*: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von mindestens 40.000 und maximal 60.000 Textzeichen;
- c. *Klausur*: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 90 Minuten Dauer;
- d. *Essay*: eine schriftliche Leistung von ca. 15.000 Textzeichen, in der eine gestellte Frage bearbeitet wird;
- e. *Masterarbeit* (s. § 15).

(2) Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden in den Sprachen erbracht, in denen das jeweilige Modul angeboten wird.

(3) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

## **§ 12** **Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung**

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs.

(2) Prüfungstermine für mündliche und schriftliche Modulleistungen (§ 11 Abs. 1 lit. a) und c)) finden in der letzten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters statt; Prüfungstermine für die Modulleistungen gemäß § 11 Abs. 1 lit b) und d) werden in der letzten Woche des jeweiligen Semesters angeboten. Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studiengang immatrikuliert ist.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt spätestens zwei Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

## **§ 13**

### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal nach § 33 Abs. (1) HSG LSA und das nebenberuflich tätige wissenschaftliche Personal nach § 33 Abs. 2, Sätze 1-4 HSG LSA befugt.

(2) Dozenten der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Tor Vergata sind prüfungsberechtigte Personen, insbesondere die dort hauptamtlich tätige Professorinnen und Professoren.

(3) Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer muss mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig. Prüferinnen und Prüfer werden vom Studien- und Prüfungsausschuss bestellt (§ 14).

## **§ 14**

### **Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) Für den Studiengang wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Seminars für Philosophie des Instituts für Philosophie und Ethnologie der Philosophischen Fakultät I ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet, der vom Fakultätsrat zu bestätigen ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter nach § 33 Abs. 1, Nr. 2 HSG LSA und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter. Bei den Entscheidungen, die Leistungsbewertungen betreffen, wirkt die studentische Vertreterin bzw. der studentische Vertreter nicht mit.

(3) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Universität Tor Vergata in Rom kann an den Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses als Sachverständige bzw. Sachverständiger ohne Stimmrecht teilnehmen. Bei Anwesenheit der Vertreterin oder des Vertreters der Universität Tor Vergata ist sie bzw. er in allen Fragen, die diesen Studiengang betreffen, anzuhören.

(4) Der Fakultätsrat bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses. Die Amtszeit für Professorinnen bzw. Professoren beträgt vier Jahre, für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter zwei Jahre und für die Studierenden ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestimmt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Studien- und Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen bzw. Professoren die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und mindestens eine ständige Stellvertreterin bzw. einen ständigen Stellvertreter. Werden mehrere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bestellt, so sind Regelungen hinsichtlich der Stellvertretung zu treffen.

(5) Der Studien- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.

(6) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(8) Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Werktagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses. Scheidet ein Mitglied des Studien- und Prüfungsausschusses aus, so rückt seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter nach.

(10) Der Studien- und Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Die bzw. der Vorsitzende vertritt den Studien- und Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. An ihrer bzw. seiner Stelle kann ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter handeln. Über Widersprüche entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(11) Geschäftsstelle zur Durchführung der Prüfungen ist das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät I. Das Prüfungsamt ist in der Erfüllung seiner Aufgaben an die Beschlüsse des Studien- und Prüfungsausschusses gebunden.

(12) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Studien- und Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang des Prüfungsamtes unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht.

(13) Belastende Entscheidungen sind den betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 15 Master-Arbeit**

(1) Eine Master-Arbeit ist obligatorisch und bildet zusammen mit ihrer mündlichen Verteidigung ein eigenes Modul im Umfang von 24 Leistungspunkten.

(2) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer im Studiengang eingeschrieben ist, die Teilnahmevoraussetzungen nachgewiesen sowie mindestens 60 Leistungspunkte im Studiengang erfolgreich erbracht hat.

(3) Die Master-Arbeit kann von jeder fachlich zuständigen Prüferin bzw. jedem fachlich zuständigem Prüfer (Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuer) der Universität Halle-Wittenberg gestellt bzw. betreut werden.

(4) Die Master-Arbeit kann in Deutsch, Italienisch oder Englisch verfasst werden. Mit der Abgabe der Master-Arbeit muss zusätzlich eine Zusammenfassung der Arbeit in einer anderen Sprache als der Master-Arbeit (Deutsch, Italienisch oder Englisch) sowie alle weiteren Unterlagen gemäß Abs. 6 fristgemäß (Abs. 7) eingereicht werden.

(5) Das Thema für die Master-Arbeit wird vom Studien- und Prüfungsausschuss (§ 14) zu einem mit der Kandidatin bzw. Kandidaten vorher zu vereinbarenden Termin ausgegeben. Die

Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate und beginnt mit dem Ausgabetag des Themas der Master-Arbeit. Der Tag der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Bei der Erstellung der Zusammenfassung gemäß Abs. 4 sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen: Zeilenabstand: 1,5 Zeilen; Schriftart: Times New Roman; Schriftgröße: 12; max. 3.600 Zeichen inkl. Leerzeichen. Dieser Zusammenfassung sind die wichtigsten Inhalte und ein Verzeichnis der hierfür benutzten Quellen und sonstiger Hilfsmittel beizufügen. Darüber hinaus ist eine Versicherung abzugeben, dass sie bzw. er die Master-Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus den benutzten Quellen entnommen worden sind, als solche kenntlich gemacht hat.

(7) Die Master-Arbeit sowie alle Unterlagen gemäß Abs. 6 sind spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in drei gebundenen Ausfertigungen und in einer elektronischen Fassung beim Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät I einzureichen. Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit aus einem von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu vertretenden Grund nicht fristgemäß oder formgerecht abgeliefert, so lautet ihre Gesamtbewertung »nicht ausreichend«.

(8) Die Fristen für die Abgabe der Master-Arbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumstempel gewahrt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss.

(9) Die Master-Arbeit soll von zwei prüfungsberechtigten Personen selbstständig in der Regel innerhalb von acht Wochen bewertet werden. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer sein; die zweite Prüferin (Zweitbetreuerin) bzw. den zweiten Prüfer (Zweitbetreuer) bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses. Die Bewertung durch jede Prüferin bzw. jeden Prüfer (Einzelbewertung) ist nach § 21 Abs. 5-7 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Wird zur Bewertung eine längere als die in Satz 1 vorgesehene Frist benötigt, so soll dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unter Nennung einer neuen Frist mitgeteilt werden. Bei erheblicher Fristüberschreitung kann der Studien- und Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Kandidatin bzw. des Kandidaten andere Prüferinnen und/oder Prüfer bestellen.

(10) Die Gesamtbewertung der Masterarbeit ergibt sich nach § 20 Abs. 11 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung aus dem einfachen arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen.

(11) Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden, wenn ihre Gesamtbewertung »nicht ausreichend« lautet. Die Meldung zur Wiederholung der Masterarbeit muss bis spätestens sechs Monate nach der Mitteilung über das Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung erfolgt sein. Anderenfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden.

(12) Die Masterarbeit ist vor einer Prüfungskommission mündlich zu verteidigen. Die Verteidigung besteht aus einem 30 minütigem Vortrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und der sich anschließenden fachlichen Diskussion der Problemstellung. Die Verteidigung erfolgt in der Regel an der Universität Halle-Wittenberg und wird in deutscher, italienischer oder englischer Sprache durchgeführt. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Partneruniversität kann als Mitglied der Prüfungskommission Fragen in italienischer Sprache stellen und der Kandidat bzw. die Kandidatin muss in der Lage sein, sie zu verstehen und in derselben Sprache zu beantworten. Die Verteidigung der Masterarbeit erfolgt nur, wenn die Bewertung der Masterarbeit mindestens ausreichend ist. Die Prüfungskommission besteht aus der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer, der Zweitprüferin bzw. dem Zweitprüfer und mindestens einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer gemäß § 13 Abs. 1 und 2 sowie einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer gemäß § 13 Abs. 3. Den Vorsitz der Prüfungskommission soll in der Regel die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer



übernehmen. Der Studien- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüfungskommission. Die Dauer der Verteidigung darf sechzig Minuten nicht überschreiten.

(13) Im Einvernehmen zwischen der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten und den Betreuerinnen bzw. den Betreuern (Abs. 9 S. 2) der Masterarbeit kann die Verteidigung der Master-Arbeit auch an der Partneruniversität durchgeführt werden.

(14) Wird in der Bewertung der Masterarbeit und in der Verteidigung der Masterarbeit mindestens ein »ausreichend« erreicht, so erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat für das Modul »Masterarbeit« die in Abs. 1 angegebenen Leistungspunkte. Die Modulbewertung ergibt sich nach § 21 Abs. 11 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung als gewichtetes arithmetisches Mittel der Gesamtbewertung der Masterarbeit und der Bewertung der Verteidigung, wobei Master-Arbeit und mündliche Prüfung im Verhältnis 5 zu 1 gewertet werden.

(15) Die Verteidigung der Masterarbeit kann innerhalb von zwei Monaten einmal wiederholt werden, wenn sie mit »nicht ausreichend« bewertet wurde.

## **§ 16**

### **Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs**

Die Studiengangübersicht (§ 8) im Anhang dieser Ordnung regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 18.04.2018, der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 09.05.2018.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 14. Mai 2018

Prof. Dr. Udo Sträter  
Rektor

## Anlage

### STUDIENGANGÜBERSICHT (§ 8): Masterstudiengang Formen der Rationalität / Forme della razionalità (120 Leistungspunkte)

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Studienleistungen	Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
<b>A1 – MARTIN-LUTHER-UNIVERSITÄT HALLE-WITTENBERG / Teil 1: Studierende der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg</b>							
<b><i>Pflichtmodule</i></b>							
Systematische Philosophie 1 (Praktische Philosophie)	4	5	nein	Klausur oder Essay oder mündliche Prüfung	5/108	nein	1. Semester
Systematische Philosophie 2 (Theoretische Philosophie)	4	5	nein	Klausur oder Essay oder mündliche Prüfung	5/108	nein	1. Semester
<b><i>Wahlpflichtmodule (10 LP)</i></b>							
Forschungsmodul 1: praktische Philosophie/Systematik und Geschichte	4	10	nein	Klausur oder Essay oder mündliche Prüfung	10/108	nein	1. Semester
Forschungsmodul 2: theoretische Philosophie/Systematik und Geschichte	4	10	nein	Klausur oder Essay oder mündliche Prüfung	10/108	nein	1. Semester
<b><i>Pflichtmodule</i></b>							
Lingua italiana	6	12	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	0/108	ja	1. und 2. Semester
Geschichte der Philosophie 1 Praktische Philosophie	4	5	nein	Klausur oder Essay oder mündliche Prüfung	5/108	nein	2. Semester

Geschichte der Philosophie 2 Theoretische Philosophie	4	5	nein	Klausur oder Essay oder mündliche Prüfung	5/108	nein	2. Semester
Klassische Konzeptionen der Rationalität / Concezioni classiche della razionalità (gemeinsames Blockseminar)	3	12	nein	Wissenschaftli che Hausarbeit	12/108	nein	2. Semester
<b>Wahlpflichtmodule (6 LP)</b>							
Bilinguales Wissenschaftliches Schreiben 1 (Praktische Philosophie /Systematik und Geschichte)	2	6	nein	Wissenschaftli che Hausarbeit	6/108	nein	2. Semester
Bilinguales Wissenschaftliches Schreiben 2 (Theoretische Philosophie /Systematik und Geschichte)	2	6	nein	Wissenschaftli che Hausarbeit	6/108	nein	2. Semester
<b>A2 – UNIVERSITÀ DEGLI STUDI DI ROMA TOR VERGATA / Teil 2: Studierende der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg</b>							
<b>Pflichtmodule</b>							
Discipline a scelta nell'ambito „Storia della filosofia“ (1 Modul aus dem Wahlpflichtbereich)	4	6	nein	Prova orale o scritta	6/108	nein	3. Semester
Discipline a scelta nell'ambito „Istituzioni di filosofia“ (1 Modul aus dem Wahlpflichtbereich)	4	6	nein	Prova orale o scritta	6/108	nein	3. Semester
Teorie della razionalità	4	12	nein	Prova orale o scritta	12/108	nein	3. Semester
Discipline a scelta nell'ambito „Discipline classiche“ (1 Modul aus dem Wahlpflichtbereich)	4	6	nein	Prova orale o scritta	6/108	nein	3. Semester
<b>Wahlmodul (6 LP)</b>							

Modulo a scelta libera	4	6	nein	Prova orale o scritta	6/108	nein	4. Semester
<b><i>Pflichtmodul: Abschlussmodul (24 LP)</i></b>							
Abschlussmodul Masterarbeit: „Formen der Rationalität“ / Tesi finale (Master) „Forme della razionalità“	2	24	nein	Masterarbeit und Verteidigung der Masterarbeit	24/108	ja	4. Semester